

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)

vom 1. Januar 2007

**15/2006 – zur Corporate Governance, zum Risikomanagement
und zum Internen Kontrollsystem**

Rechtliche Grundlage: Art. 14 und 22 VAG
Art. 27 VAG
Art. 67, 68, 75 und 76 VAG
sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Beschluss vom: 21. November 2006

Inkraftsetzung am: 1. Januar 2007



1 Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Art. 14 und Art. 22 VAG für Corporate Governance und Risikomanagement, Art. 27 VAG für Internes Kontrollsystem, sowie Art. 67, 68, 75 und 76 VAG im Hinblick auf die Versicherungsgruppen bzw. -Konglomerate, sowie auf den dazu gehörenden Verordnungsbestimmungen.

1.2 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Corporate Governance (CG), Risikomanagement (RM) und dem Internen Kontrollsystem (IKS). Sie soll zusammenfassend und prinzipienbasiert einen Mindeststandard in den Bereichen CG, RM und IKS für der Aufsicht unterstellte Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate festlegen.

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen zur Corporate Governance (CG), zum Risikomanagement (RM) und zum Internen Kontrollsystem (IKS) gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und –Konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht gemäss Art. 2 Abs. 1 lit a, b VAG sowie gemäss Art. 2 Abs. 1 lit d und Art. 65 bzw. 73 VAG per Verfügung unterstellt sind (nachfolgend: „Unternehmen“). Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-Rundschreibens Nr. 11/2006 der Abteilung Krankenversicherung vom 1.11.2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist auf die Komplexität und Grösse der betroffenen Einheit Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Für die Gruppen- und Konglomerataufsicht genügt eine Umsetzung durch die oberste Gruppengesellschaft, sofern die beaufsichtigten Einzelgesellschaften in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen sind.

2 Definitionen und Zielsetzungen

2.1 Definition und Zielsetzung Corporate Governance

Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze und Strukturen, anhand derer ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird. Die Corporate Governance bezweckt ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen des Unternehmens („checks and balances“), eine ausreichende Transparenz der unternehmensinternen Vorgänge sowie die Abstimmung der Zielsetzungen des Unternehmens mit den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen. Hierzu zählen die Versicherungsnehmer und Leistungsbegünstigten, die Eigentümer, die Aufsicht sowie die Mitarbeitenden. Dem Schutz der Versiche-

rungsnehmer und Anspruchsberechtigten kommt aus aufsichtsrechtlicher Sicht besondere Bedeutung zu.

2.2 Definition Risikomanagement

Das Risikomanagement beinhaltet die Methoden und Prozesse, die der Identifikation, der Beurteilung, den Risikostrategien bzw. -steuerungsmassnahmen, der Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.

2.3 Definition Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die unternehmensintern angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, eine angemessene Sicherheit bezüglich der Risiken der Geschäftsführung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen, die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung und die Befolgung von Gesetzen und Vorschriften.

2.4 Zielsetzung Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes Risikomanagement (Art. 22 VAG, Art. 96-98 sowie Art. 195 und 196 Abs. 2 AVO) und ein wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) stellen sicher, dass Risikopotentiale frühzeitig erkannt und beurteilt werden, und dass Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden (Art. 96 AVO).

3 Bestimmungen zur Corporate Governance

3.1 Allgemeine Corporate Governance Prinzipien

Die Unternehmen berücksichtigen die folgenden Corporate Governance Prinzipien und treffen die zu deren Umsetzung notwendigen Massnahmen:

- Klare Dokumentation der bestehenden Corporate Governance Strukturen und Reporting Prozesse, z.B. in Statuten, Organisationsreglementen sowie den Reglementen eingesetzter Ausschüsse (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit a und b VAG sowie Art. 191 AVO);
- Die Beachtung der für die Unternehmenstätigkeit relevanten rechtlichen Grundlagen und regulatorischen Anforderungen;
- Integrität und ethisches Verhalten sowie Verantwortlichkeitskultur, beispielsweise durch
 - den Erlass von Richtlinien oder Anweisungen, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens zu ethischem Verhalten anhält;

- die Festlegung von angemessenen Entlohnungs- und Anreizsystemen, welche den nachhaltigen Interessen und der nachhaltigen Erfüllung der Ziele des Unternehmens dienen und ethisches Verhalten fördern;
- die Rekrutierung von Mitarbeitenden anhand der erforderlichen Qualifikationen.
- Die Beachtung von Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Missbräuchen. Sie erlassen hierzu interne Richtlinien, u.a. auf dem Gebiet der Kapitalanlagen und Absicherungsinstrumente. Für Letzteres gilt sinngemäss der Verhaltenscodex in der Beruflichen Vorsorge als Mindeststandard;
- Die Einsetzung einer Compliance Funktion, soweit dies aufgrund der Grösse und Komplexität des Geschäfts angemessen ist;
- Periodische und stufengerechte Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich Corporate Governance, z.B. durch Schulung;
- Die Unabhängigkeit der internen Revision als wichtige Kontrollfunktion zur Überwachung der Geschäftstätigkeit (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VAG);
- Die Schaffung eines geeigneten Umfelds, in welchem der verantwortliche Aktuar seine Aufgaben erfüllen kann (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. h, 23-24 VAG, 99 AVO sowie 2-4 AVO-BPV).

3.2 Verwaltungsrat

Für den Verwaltungsrat gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften sind sie sinngemäss auf das Verwaltungsorgan zu übertragen):

- Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Oberleitung, Organisation und Beaufsichtigung des Unternehmens verantwortlich (Art. 716a Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 894 ff OR) und muss so zusammengesetzt sein, dass er in seiner Gesamtheit diesen Aufgaben nachkommen kann (Art. 12 Abs. 1 erster Halbsatz AVO). Dies setzt u.a. auch eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit voraus;
- Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit neben allgemeinem Fachwissen das nötige strategische Versicherungswissen aufweisen, damit er seinen Aufgaben zur Beaufsichtigung und Oberleitung des Unternehmens nachkommen kann, insbesondere um das Geschäft, die Prozesse und Risiken des Unternehmens verstehen und beurteilen zu können (Art. 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVO);
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen (siehe oben) und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14 und 67 VAG);
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden;
- Der Verwaltungsratspräsident darf grundsätzlich nicht zugleich Vorsitzender der Geschäftsleitung sein (Verbot der Doppelfunktion gemäss Art. 13 AVO);
- Im Rahmen seiner gesetzlichen Organisationskompetenz setzt der Verwaltungsrat je nach Grösse und Komplexität des Geschäfts Verwaltungsrat-Ausschüsse ein zum Zweck einer verbesserten Steuerung und Überwachung (z.B. ein Audit Committee, ein Nomination- oder Compensation-Committee);
- Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, dass die Prinzipien dieser Richtlinie im Unternehmen umgesetzt werden.

3.3 Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften mit ähnlichen Organisationsstrukturen gelten sie sinngemäss):

- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14, 67 VAG);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche erforderlichen Kenntnisse und geeignete Erfahrung verfügen (Art. 14 Abs. 1 AVO);
- Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse zu unterrichten (Art. 47 Abs. 3 VAG; siehe auch die Richtlinie Nr. 10/2006 des BPV betreffend die selbständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen vom 12.10.2006, in Kraft getreten am 1.11.2006);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden.

4 Bestimmungen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem

4.1 Allgemeine Grundsätze

- Das Unternehmen stellt ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement über alle wesentlichen Risiken sicher und dokumentiert dieses (Art. 22 VAG, 96 und 97 AVO);
- Das Unternehmen implementiert ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) und dokumentiert dieses;
- Das Unternehmen definiert Umfang und Zweckmässigkeit der internen Strukturen und Prozesse sowie die unternehmensinterne Organisation, Verantwortung und Aufgabenteilung zwischen Risikomanagement und Internem Kontrollsystem;
- Das Unternehmen überprüft die Prozesse im Bereich Risikomanagement und Internes Kontrollsystem periodisch und veranlasst zeitgerecht wichtige Anpassungen;
- Das Unternehmen sorgt für ausreichende Ressourcen für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem und definiert den Reporting-Prozess. Das Unternehmen sensibilisiert die Mitarbeitenden stufengerecht hinsichtlich Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Internen Kontrollsystem, z.B. durch Schulung;
- Das Unternehmen legt seiner Grösse und Komplexität angemessene Risikostrategien fest, wobei der Risikoappetit und die Risikotoleranz zu berücksichtigen ist. Die Risikotoleranz begrenzt sich durch die ökonomische Wertverminderung, die ein Unternehmen zu tragen bereit ist oder aufgrund geeigneter Massnahmen tragen kann. Sie hängt ab von den vorhandenen Ressourcen (Kapital, HR, IT) und diktiert die Risikolimiten. Der Risikoappetit umfasst das Risiko, das ein Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingehen will;

- Die Prozesse des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems bestehen aus den folgenden Elementen:
 - Risikoerkennung und –beurteilung (4.2);
 - Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (4.3);
 - Information und Dokumentation (4.4);
 - Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrektur-Massnahmen (4.5).

4.2 Risikoerkennung und –beurteilung

- Das Unternehmen ergreift angemessene Massnahmen betreffend Risikoerkennung und –beurteilung;
- Ein wichtiger Teil des Prozesses der Risikoerkennung besteht in einer Klassifizierung der wesentlichen Risiken;
- Die Risikoerkennung und –beurteilung soll regelmässig vorgenommen werden;
- Es sind die wesentlichen Risiken zu identifizieren und zu beurteilen;
- Die Methoden zur Risikoerkennung und -beurteilung sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen;
- Die Risikoerkennung und -beurteilung soll den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen;
- Die Risikoerkennung und –beurteilung soll eine prospektive Betrachtung beinhalten.

4.3 Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten

- Das Unternehmen trifft angemessene Vorkehrungen bezüglich Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (wie z.B. Richtlinien und Kontrollen zu Underwriting, Investments, Rückversicherung, versicherungstechnischer Reservierung, Claims-Management, u.a.);
- Die Risikosteuerungsmassnahmen sollen mit dem unternehmensintern definierten Risikoappetit und der Risikotoleranz kompatibel sein;
- Die Kontrollaktivitäten sollen sicherstellen, dass die definierten Massnahmen eingehalten werden. Es wird periodisch ein Bericht über die wesentlichen nicht eingehaltenen Limiten und Massnahmen sowie die Umsetzung getroffener Korrekturmassnahmen erstellt;
- Es sollen die wesentlichen Risiken überwacht werden;
- Die Methoden zu den Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen;
- Die Vorkehrungen betreffend Risikosteuerungsmassnahmen und die Kontrollaktivitäten sollen den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen;
- Es muss eine angemessene Funktionstrennung zwischen operativer und Kontroll-Aktivität zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhanden sein.

4.4 Information und Dokumentation

- Die Ziele des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems sind gesellschaftsintern zeit- und adressatengerecht zu kommunizieren;
- Die Informationen gehen an die entsprechenden Entscheidungsträger. Informations- und Eskalationsprozesse sind definiert;
- Die Mitarbeitenden müssen mit allen notwendigen Informationen versorgt werden, um die erforderlichen Verantwortlichkeiten im Risikomanagement und Internen Kontrollsystem wahrnehmen zu können;
- Dokumentation von Risikomanagement und Internem Kontrollsystem:
 - Das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sind zu dokumentieren.
 - Die Dokumentation umfasst insbesondere:
 - Organisation inklusive Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
 - Anforderungen an das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem;
 - Risikostrategie einschliesslich Risikotoleranz;
 - Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methoden, Instrumente und Prozesse zu deren Identifikation, Messung und Überwachung;
 - Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
 - Unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement, zum Internen Kontrollsystem und der damit verbundenen Prozesse.
 - Die Dokumentation ist bei Anpassungen entsprechend zu aktualisieren.
- Unternehmensinterne Risikoberichterstattung (Art. 96 Abs. 2 lit. e AVO):
 - Die Berichterstattung gibt die aktuelle Risikosituation und die Risikokonzentrationen wieder unter Angabe der Methoden, Instrumente und Verfahren, die zu diesen Einschätzungen geführt haben;
 - Die Berichterstattung erfolgt zeitgerecht an die entsprechenden Entscheidungsträger;
 - Der Bericht enthält Aussagen zur Wirksamkeit bzw. zu den Schwachstellen des Risikomanagements und internen Kontrollsystems.
- Transparenz intern und extern:
Das Unternehmen informiert regelmässig die verschiedenen Anspruchsgruppen über:
 - Corporate Governance;
 - Art des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems.

4.5 Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrektur-Massnahmen (Monitoring)

Das Unternehmen beurteilt einerseits das Vorhandensein und das Funktionieren der Bestandteile des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems und andererseits die Qualitätsfortschritte über die Zeit.

5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen bis am 31. Dezember 2007 umgesetzt sein.

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy
Direktor